



# Einwohnergemeinde Lotzwil

Gemeinderat

Telefon 062 / 916 00 40

Telefax 062 / 916 00 45

Bahnhofstrasse 4  
Postfach 144  
Postcheck 49-317-4  
gemeinde@lotzwil.ch  
www.lotzwil.ch

GR-Beschluss Nr. 90 vom 08. April 1998, rev. am 22.07.2003

Q-Norm 1a

## 1. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen:

- GATT-Uebereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: Art. 8 interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994
- Art. 2 ff Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) / BSG 731.2, Art. 1 ff kant. Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) / BSG 731.21

## 2. Grundsätze:

- Es wird zwischen dem offenen, selektiven und dem Einladungsverfahren unterschieden: Das jeweilige Verfahren ist nach dem Wert des einzelnen Auftrages (exkl. Mehrwertsteuer) festzulegen (nicht nach dem Gesamtwert des ganzen Bauwerkes oder Auftrages).
- Dem öffentlichen Beschaffungswesen unterliegen alle Arten von öffentlichen Aufträgen (Art. 1 ÖBV)
- Bei sämtlichen Vergabeverfahren ist der freie Zugang zum Markt für alle Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- Ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung können Aufträge vergeben werden auf Grund unvorhersehbarer Ereignissen (wenn Dringlichkeit besteht), wenn im offenen oder selektiven oder im Einladungsverfahren keine Angebote eingehen oder kein Anbieter die Eignungskriterien erfüllt und in den weiteren Fällen nach Art. 7 ÖBV.

## 3. Verfahrensarten:

- a) Das **offene / selektive Verfahren** (Art. 4 und 5 ÖBV / BSG 731.21) gilt für Aufträge ab Fr. 200'000.-- (exkl. Mehrwertsteuer).

- Im **offenen Verfahren** können alle Anbieter aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein Angebot einreichen.
- Im **selektiven Verfahren** können alle Anbieter aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Sie können sich beteiligen, wenn sie die Eignungskriterien erfüllen.

Im **offenen** und **selektiven** Verfahren besteht laut Art. 27 ÖBV das Verbot von Preisverhandlungen (Abgebotsrunden).

In beiden Verfahren gilt: Öffentliche Ausschreibung des Auftrags im Amtsblatt des Kantons Bern sowie auf der Website „www.simap.ch“, Festlegung der Eignungskriterien (Art 16 ÖBV), Angebotsprüfung aufgrund von Zuschlagskriterien, Zuschlag verfügen, Beschwerdeinstanz: Regierungsstatthalter, Rechtsmittelfrist: 10 Tage (Art. 13 und 14 ÖBG).

- b) Das **Einladungsverfahren** (Art. 4 ÖBG / BSG 731.2) gilt für Aufträge ab Fr. 100'000.-- bis Fr. 199'999.-- (exkl. Mehrwertsteuer). Abgebotsrunden sind nicht zulässig (Art. 27 ÖBV).

Im **Einladungsverfahren** bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Es müssen mindestens 3 Offerten eingeholt werden. Der Zuschlag ist zu verfügen, Beschwerdeinstanz: Regierungsstatthalter (Ziff. 3 lit. a)

- c) Im **freihändigen Verfahren** laut Art. 7 ÖBV / BSG 731.21, welches ab Fr. 10'000.-- bis Fr. 99'999.-- anzuwenden ist, wird der Auftrag direkt ohne Ausschreibung und ohne Zuschlagsverfügung vergeben. Auftragsvergaben innerhalb dieses Verfahrens sind nicht anfechtbar (Art. 13 Abs. 3 ÖBV), allenfalls aber eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht (aufgrund des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6.10.1995).

I. Im **freihändigen** Verfahren sind Verhandlungen zulässig (Art. 27 ÖBV).

- II. Arbeiten mit einem finanziellen Engagement (ohne Mehrwertsteuer) ab Fr. 10'000.-- bis Fr. 99'999.-- sind im freihändigen Verfahren zu vergeben (es müssen mindestens 2 gültige Angebote vorliegen). Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden,
- wenn aus Garantiegründen (z.B. aufgrund von Vorarbeiten) eine andere Vergabe nicht sinnvoll wäre),
  - wenn es sich um einen Spezialauftrag handelt, der kein Anbieter in sinnvoller Nähe zum Auftragsort, erfüllen kann,

- wenn sich ein Anbieter bereits vertieft mit der Sache befasst hat und daher eine direkte Auftragsvergabe an ihn sinnvoll erscheint (wie Fortsetzungsarbeiten, die auf den vorangehenden aufbauen).
- III. Vor der Angebotseinreichung sind gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen zu schaffen. Unternehmer sind zu verpflichten, einen neutralen Leistungsbeschreibung (ohne Firmenkopf/-absender) mit Angabe der zu offerierenden Einheiten (m3, m1, Stk, Std) einzureichen. Der Leistungsbeschreibung ist so vorzubereiten, dass die Konditionen (Rabatt und Skonto, Pauschalangebot, Mehrwertsteuer) eingesetzt werden können. Verursacht die Erarbeitung des Leistungsbeschriebes einen grossen Aufwand, ist mit dem Unternehmer vorgängig die Höhe der finanziellen Abgeltung zu vereinbaren.
- IV. Arbeiten nach Aufwand sind mit einem Kostendach (maximal zu verrechnender Betrag) zu vergeben. Mit der Angebotseinreichung sind die Regieansätze bekanntzugeben. Für in der Ausschreibung oder im Angebot nicht vorgesehene Aufwendungen ist das Formular „Bestellung Regieauftrag“ zu verwenden. Fehlt dieses bei der Rechnungsstellung, wird der Regieaufwand nicht entschädigt.
- V. Vor jeder Auftragsvergabe ist zu klären, welche Behörde aufgrund welcher Rechtsgrundlage für die Arbeitsvergabe zuständig ist, ob die vorgesehene Ausgabe im Voranschlag enthalten und ob der vorhandene Voranschlagskredit ausreichend ist, ob allenfalls ein Nachkreditbegehren zu stellen ist oder ob es sich um einen in der Kompetenz der zuständigen Behörde liegenden Verpflichtungskredit handelt.

#### 4. Ergänzendes Recht:

Im Uebrigen gelten weitere einschlägige Rechtsgrundlagen (wie das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995).

#### EINWOHNERGEMEINDE LOTZWIL

Der Gemeindepräsident:

  
H. Thomi

Der Gemeindevorsteher:

  
W. Fiechter